



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel F5 Die Kantonszuweisung

### Zusammenfassung

In Bundesasylzentren (BAZ) oder in schweizerischen Flughäfen registrierte Asylsuchende, bei welchen aufgrund ihres Verfahrensstandes nach [Artikel 21 AsylV 1](#) eine Kantonszuteilung notwendig ist, werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nach einem durch den Gesetzgeber definierten Schlüssel bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt. Dies geschieht elektronisch und nach dem Zufallsprinzip. Gewisse Asylsuchende wünschen jedoch, während ihres Asylverfahrens einem bestimmten Kanton zugeteilt zu werden. Falls sie dies nach der Kantonszuteilung im jeweiligen Aufenthaltskanton beantragen, spricht man von einem „Gesuch um Wechsel des Kantons“. Falls dieser Wunsch bereits in einem BAZ ausgesprochen wird, ist von einer Kantonszuweisung die Rede.

Das SEM kann einem Gesuch um eine Kantonszuweisung nur bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder bei Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses zustimmen. Bei anderen Konstellationen lassen die gesetzlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang nur Spielraum, wenn die beiden betroffenen Kantone ihr Einverständnis erteilen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die Kantonszuweisung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Grundsätze der Verteilung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2.</b>	<b>Zuständigkeit der Kantone</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Fallkonstellationen</b> .....	<b>5</b>
	<i>2.4.1 Positiver Entscheid: familiäre Beziehung</i> .....	<i>5</i>
	<i>2.4.2 Positiver Entscheid: Abhängigkeitsverhältnis</i> .....	<i>6</i>
	<i>2.4.3 Negativer Entscheid</i> .....	<i>6</i>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>7</b>



## **Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen**

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 27, 51, 106, 107, 108

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.11

Artikel 1, 21, 22



## Kapitel 2 Die Kantonszuweisung

### 2.1 Grundsätze der Verteilung

Das SEM weist Personen, denen im beschleunigten Verfahren Asyl gewährt, die vorläufig aufgenommen werden oder für welche noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, auf die Kantone zu. Ausgenommen sind Personen, deren Wegweisung ab BAZ vollzogen werden kann. Diese Personen werden dem Standortkanton des BAZ zugewiesen. Die Asylsuchenden können sich bis zum Abschluss des Verfahrens in dem ihnen zugewiesenen Kanton in der Schweiz aufhalten.

Die Verteilung auf die Kantone erfolgt gemäss dem in [Artikel 21 AsylV 1](#) festgelegten Verteilungsschlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels erfolgt die Zuweisung in der Praxis nach dem Zufallsprinzip. Das SEM trägt bei der Zuweisung den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Es verteilt die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeit und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig auf die Kantone. Insbesondere dürfen Kernfamilien (Ehepaar, minderjährige Kinder) nicht getrennt werden.

Beim Zuweisungsentscheid handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung. Sie kann mit der Begründung der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

Wenn die Asylsuchenden, nach Ablauf der Beschwerdefrist, den Kanton wechseln möchten, müssen sie ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen. Dieses ist von der Beschwerde gegen den Zuweisungsentscheid zu unterscheiden.<sup>1</sup>

### 2.2. Zuständigkeit der Kantone

Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen. Sie werden wöchentlich vom SEM über die zu erwartenden Zuweisungen informiert. Die Kantone sorgen für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und leisten die nötige Sozial- und Nothilfe. Sie sind ausserdem zuständig für alle Vollzugsaufgaben, einschliesslich der Bewilligung einer Erwerbstätigkeit, für den Vollzug der Wegweisung und für die Anordnung allfälliger Zwangsmassnahmen.

Wird ein Asylsuchender einem Kanton zugewiesen, wird sein Dossier der zuständigen kantonalen Behörde übermittelt und die betroffene Person muss sich bei dieser Stelle melden.

Die Verteilung in die kantonalen und kommunalen Strukturen erfolgt anschliessend über die zuständige kantonale Behörde. Auf die Verteilung der Asylsuchenden innerhalb des Kantons hat das SEM keinen Einfluss.

---

<sup>1</sup> Vgl. [F6 Die Gesuche um Kantonswechsel](#).



## 2.3 Die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich in mehreren Urteilen zu Zuweisungsentscheiden beziehungsweise Kantonswechselgesuchen geäußert. Dabei sind in einzelnen Fällen Verfahrensmängel festgestellt worden. Nebst formalen Mängeln wurde insbesondere auf die Verletzung der Begründungspflicht hingewiesen.

Das BVGer hielt diesbezüglich fest, dass die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein muss, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Laut BVGer hat das SEM die Überlegungen kurz anzuführen, von denen es sich leiten liess und auf welche sich sein Entscheid stützt.

Beim Zuweisungsentscheid prüft das BVGer, ob das SEM mit dem Erlass einer blossen Formularverfügung seine Begründungspflicht und somit einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verletze.

Bei einer am 10. Januar 2013 ausgesprochenen Kassation argumentierte die obere Instanz dabei wie folgt: *„dass insbesondere nicht zu erkennen ist, ob und inwieweit sie sich mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuteilung an den Aufenthaltskanton seiner religiös angehaften Frau konkret auseinandersetzte und eine Prüfung der massgeblichen Kriterien der Einheit der Familie vornahm.“*<sup>2</sup>

Das BVGer vertritt dabei in verschiedenen Urteilen die Auffassung, dass schützenswerte verwandtschaftliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie ein Abhängigkeitsverhältnis darstellen.

Es ist daher Aufgabe des SEM, das Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses sorgfältig zu überprüfen und einen ablehnenden Entscheid sachgerecht zu begründen.

## 2.4 Fallkonstellationen

### 2.4.1 Positiver Entscheid: familiäre Beziehung

Die asylsuchende Person ersucht um Zuweisung in einen bestimmten Kanton und begründet dies mit familiären Beziehungen. Dabei werden Ehegatten und deren minderjährige Kinder verstanden. ([Art. 1a lit. e AsylV 1](#)):

Auch bei Ehepartnern, eingetragenen Partnern, eheähnlichen Verhältnissen und gemeinsamen Kindern sind die gesuchstellenden Personen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs dem gleichen Kanton zuzuteilen. Das SEM weist in diesen Fällen die asylsuchende Person ohne fallspezifische Begründung zu.

---

<sup>2</sup> BVGE [E-6446/2012](#) vom 10. Januar 2013.



### **2.4.2 Positiver Entscheid: Abhängigkeitsverhältnis**

Ebenso werden Personen mit einem Abhängigkeitsverhältnis in den gleichen Kanton zugeteilt. Dies besteht, wenn nahe Angehörige aufgrund einer Behinderung oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer in der Schweiz lebenden Person angewiesen sind und dieses Abhängigkeitsverhältnis bereits vor der Einreise in die Schweiz existiert hat.<sup>3</sup> Bei dieser Fallkonstellation muss jedoch das rechtliche Gehör gewährt und der Zuweisungsentscheid begründet werden.

### **2.4.3 Negativer Entscheid**

Die asylsuchende Person ersucht um Zuweisung in einen bestimmten Kanton und führt andere Gründe als die oben genannten an; beispielsweise italienische Sprachkenntnisse und den Wunsch, in den Kanton Tessin zugeteilt zu werden oder gute Bekannte, die in der Stadt Zürich leben. Das SEM gewährt in diesen Fällen das rechtliche Gehör und begründet anschliessend den ablehnenden Zuweisungsentscheid sorgfältig und sachgerecht.

---

<sup>3</sup> BVGE [D-471/2013](#) vom 15. Februar 2013.



## **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Haupt. Bern.